

Weitere Aspekte, die Ihnen helfen, an alles Relevante zu denken:

Aufstellen von Zelten, Karussells, Bühnen und Tribünen

Zelte, Bühnen, Tribünen und andere temporäre Bauwerke über 75 m², über 5 m Höhe oder ab einer bestimmten Geschwindigkeit benötigen eine baurechtliche Genehmigung und/oder eine Gebrauchsabnahme (Bauordnung und Versammlungsstättenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).

■ Thomas Geier, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr
Tel. 02043 / 99-2594

E-Mail an thomas.geier@stadt-gladbeck.de

Brauchtumsfeuer/Osterfeuer

Für Brauchtums- und Osterfeuer ist eine Ausnahmegenehmigung vom Amt für öffentliche Ordnung erforderlich (§ 10 und § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Zulässig sind Feuer mit eindeutig traditionellem Hintergrund, organisiert durch Vereine oder Gruppen. Es dürfen ausschließlich unbehandeltes, trockenes Holz und Pflanzenreste verbrannt werden – keine Abfälle.

■ Eckhardt Habicht, Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 02043 / 99-2437

E-Mail an brauchtumsfeuer@stadt-gladbeck.de

■ **Umweltschutz** und **Nachhaltigkeit** schonen Ressourcen. Abfall vermeiden, umweltfreundliche Materialien und Mehrwegartikel verwenden, Grünflächen schonen.

■ **Jugendschutz** sollte zum Wohl aller mitgedacht werden. Altersfreigaben einhalten, Alkoholausschank begrenzen und Aufenthaltszeiten im Blick haben.

■ **Hygiene** ist unerlässlich. Beim Umgang mit Lebensmitteln gelten strenge Hygienevorgaben.

■ **Barrierefreiheit** ermöglicht Teilhabe. Zugängliche Wege, barrierefreie WCs und gut verständliche Infos helfen.

■ **Sicherheit** spielt eine wichtige Rolle. Umfassende Sicherheitsvorkehrungen treffen. Eventgröße und Veranstaltungscharakter berücksichtigen.

■ **GEMA** und **Künstlersozialkasse**: GEMA-Anmeldung und Künstlersozialkassen-Abgaben für gebuchte Künstler:innen prüfen.

■ **Sanitäre Anlagen** sollten in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.

KOMPAKT ZUR HAND

**Leitfaden für
Veranstaltungen
in Gladbeck**





Liebe Gladbeckerinnen und Gladbecker,

ob lebendige Straßenfeste, stimmungsvolle Open-Air-Konzerte oder bunte Märkte – Gladbeck bietet das ganze Jahr über vielfältige Veranstaltungen unter freiem Himmel.

Mit diesem Leitfaden möchte ich Veranstalter:innen, Vereine und Initiativen dabei unterstützen, ihre Events im öffentlichen Raum zu planen und durchzuführen. Er enthält wichtige Informationen zu Genehmigungen, Ansprechpartner:innen, Sicherheitsaspekten sowie praktische Tipps zur Umsetzung.

Mein Ziel: Eine lebendige Stadt, in der Feste für alle sicher, nachhaltig und mit Freude erlebbar sind.

Herzlichst

Bettina Weist

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Der direkte Draht ins Rathaus



Christin Erbe

Amt für Kommunikation und Stadtmarketing
Ansprechpartnerin für städtische Open-Air-Veranstaltungen und allgemeine Fragen zur Veranstaltungsplanung

Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
Tel. 02043 / 99 - 24 77
E-Mail an christin.erbe@stadt-gladbeck.de



Ann-Katrin Schaeppers

Amt für öffentliche Ordnung
Zentrale Ansprechpartnerin für Veranstaltungen im Freien

Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
Tel. 02043 / 99 - 20 10
E-Mail an ann-katrin.schaeppers@stadt-gladbeck.de

Gut geplant ist halb gefeiert!

Damit eine Veranstaltung reibungslos abläuft und für alle Beteiligten zu einem positiven Erlebnis wird, ist eine sorgfältige Vorbereitung wichtig. Rechtzeitige Genehmigungen und enge Abstimmungen mit der Stadtverwaltung sind unerlässlich. Eine Kontaktaufnahme sollte so früh wie möglich erfolgen, spätestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Für Großveranstaltungen gelten gesonderte Fristen.

Kurz notiert

Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung

Jede öffentliche Veranstaltung ist beim Amt für öffentliche Ordnung anzuzeigen (§ 12 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen).

Zu öffentlichen Veranstaltungen zählen beispielsweise Straßen- und Volksfeste, Konzerte und Bühnenveranstaltungen, Märkte und Flohmärkte, Sportveranstaltungen und sonstige öffentliche Zusammenkünfte oder Festlichkeiten. Anhand dieser Anmeldung kann ermittelt werden, welche Anträge zu stellen sind.

Sondernutzung für öffentliche Straßen und Plätze

Wird für eine Veranstaltung öffentlicher Verkehrsraum (z. B. Straßen, Plätze oder Gehwege) über den Gemeingebrauch hinaus genutzt – etwa für Stände, Zelte, Bühnen, Sitzflächen o.ä. –, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen). Die Genehmigung wird bei dem Amt für öffentliche Ordnung beantragt und ist in der Regel gebührenpflichtig. Eine Straßensperrung kann im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden. Darüber hinaus werden Informationen zur Stromversorgung bereitgestellt.

■ Ann-Katrin Schaeppers, Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 02043 / 99-2010
E-Mail an sondernutzungen@stadt-gladbeck.de

Ausschank von alkoholischen Getränken

Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke zum direkten Verzehr verkauft oder ausgeschänkt, ist eine gaststättenrechtliche Gestattung erforderlich (§ 12 Gaststättengesetz). Zuständig ist das Amt für öffentliche Ordnung.

Messen, Ausstellungen und Märkten

Für die Durchführung von Messen, Ausstellungen und Märkten ist eine Festsetzung beim Amt für öffentliche Ordnung erforderlich (§ 69 Gewerbeordnung Nordrhein-Westfalen).

■ Claudia Pipenbacher, Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 02043 / 99-2283
E-Mail an gewerbeangelegenheit@stadt-gladbeck.de

Beschallung durch Lautsprecher

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, bei denen Lautsprecher- oder Musikanlagen zum Einsatz kommen, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 10 Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Auf Privatflächen muss eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, wenn die Lautsprecher- oder Musikanlagen an Sonn- und Feiertagen oder innerhalb der Nachtruhezeiten (22 Uhr bis 6 Uhr) benutzt werden (§ 9 Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Es werden die zulässigen Betriebszeiten und Lautstärkepegel während der Veranstaltung geregelt.

Feuerwerk und pyrotechnische Effekte

Für den Einsatz von Feuerwerk oder pyrotechnischen Effekten im Rahmen einer Veranstaltung außerhalb von Silvester muss in jedem Fall eine Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung beantragt werden (§ 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoff-Gesetz).

■ Sabrina Ritter, Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 02043 / 99-2284
E-Mail an ordnungsamt@stadt-gladbeck.de

Umzüge/ Straßenfeste/ Sportveranstaltungen

Für Umzüge, Paraden, Straßenfeste und Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 29, § 44 i.V.m. § 45 Straßenverkehrs-Ordnung). Der Antrag ist beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

■ Timo Strzelczyk, Amt für öffentliche Ordnung
Tel. 02043 / 99-2231
E-Mail an sondernutzungen@stadt-gladbeck.de